

Satzung

1. Name, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband trägt den Namen "Bundesverband für Objektfunk in Deutschland".
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

2. Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Bildung.
Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1.1 Bereitstellen von Informationen für Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit durch gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, eine Internetpräsenz, Seminare, Schulungen und Workshops, bundesweit zu Themen der Objektfunktechnik.
 - 2.1.2 Qualifizierung durch Förderung des technischen Wissens.
 - 2.1.3 Kontakt mit Behörden, Ministerien und Organisationen und anderen mit Objektfunk befassten Unternehmen.
 - 2.1.4 Förderung und Harmonisierung von herstellernerneutralen, technischen Lösungen und Umsetzungen.
 - 2.1.5 Mitarbeit bei Normungen.
 - 2.1.6 Erarbeitung von Schulungsunterlagen.
- 2.2 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Ämter im Verband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2.6 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen (auch pauschalierten) Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insbesondere können zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben hauptamtliche Beschäftigte angestellt werden.
- 2.7 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Nr. 2.6 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 2.8 Die für den Verband tätigen Personen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- 2.9 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist sind die Ansprüche verjährt. Erstattungen werden zudem nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 2.10 Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Nr. 2.6 und den Aufwandsersatz nach Nr. 2.8 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

3. Eintritt der Mitglieder

- 3.1 Mitglied des Verbandes kann jede an Funktechnik interessierte voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt.

- 3.2 Mit dem Eintritt in den Verband erkennt das Mitglied die Satzung und die Verbandsordnungen an.
- 3.3 Die Beitrittserklärung ist in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail, etc.) vorzulegen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband.
- 3.5 Über die Aufnahme und die Mitgliedsform entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit einer Aufnahmeerklärung wirksam.
- 3.6 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3.7 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.8 Mitglieder des Verbands:
 - 3.8.1 **Ordentliche Mitglieder** – sind Mitglieder, die sich aktiv an der Verbandsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder besitzen ein einfaches Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder können Personen zur Wahl von Vorstandspositionen stellen.
 - 3.8.2 **Fördernde Mitglieder** – sind Mitglieder des Verbandes, die den Verband mit Mitgliedsbeiträgen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können keine Personen zu Wahlen stellen.
 - 3.8.3 **Außerordentliche Mitglieder** – Sind beitragsfreie Mitglieder, die nicht wählbar sind, sich aber an der Verbandsarbeit aktiv beteiligen und insbesondere den Verband mit Ihrem Fachwissen unterstützen.
 - 3.8.4 **Ehrenmitglieder** – sind beitragsfreie Mitglieder, die sich um den Verband und den Objektfunk verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht, können sich aber in Ämter wählen lassen.
- 3.9 Juristische Personen als Mitglieder dürfen zu Veranstaltungen und Versammlungen des Verbands einen Bevollmächtigten entsenden, der das Stimmrecht für das Mitglied wahrnimmt. Jeder Bevollmächtigte darf maximal ein Mitglied vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist dem Vorstand unaufgefordert nachzuweisen.

4. Austritt von Mitgliedern

- 4.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verband berechtigt.
- 4.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 4.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet automatisch bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen endet mit Erlöschen der Gesellschaft oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens.
- 4.5 Der Austritt begründet für das Mitglied keine vermögensrechtlichen Forderungen oder Ansprüche.
- 4.6 Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

5. Ausschluss von Mitgliedern

- 5.1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Verwirklichung des Verbandszweckes gefährdet, das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- 5.2 Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- 5.3 Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, binnen 4 Wochen ab Aufforderung, zu dem Ausschlussvorhaben Stellung zu nehmen.
- 5.4 Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 5.5 Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen eines Monats - seit der Zustellung – die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sollte das Recht auf Berufung nicht fristgerecht wahrgenommen werden, ist der Beschluss des Vorstandes wirksam. Über den

Ausschluss entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6. Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Vorstand schlägt die Höhe der Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung der Mitgliederversammlung vor.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.3 Der Jahresbeitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu bezahlen. Für Mitgliedschaften, die in einem angefangenen Kalenderjahr beginnen, ist ab Eintrittsmonat ein zwölftel des Jahresbeitrages pro Monat zu entrichten.

7. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 7.1 Der Vorstand
- 7.2 Die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 8.2 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 3 natürlichen Personen, die bei Ihrer Wahl aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder (selbst Mitglied oder als Vertreter einer juristischen Person als Mitglied) stammen müssen. Es ist ein Vorstandsmitglied zu benennen, das die Kasse führt.
- 8.3 Jedes Vorstandsmitglied darf den Verband allein vollumfänglich nach außen vertreten.
- 8.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei natürlichen Personen als Mitglied mit seinem persönlichen Ausscheiden aus dem Verband.
- 8.5 Sollte ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen das Amt niederlegen, bestimmen die beiden verbliebenen Mitglieder eine Person, die das Amt bis zum Ende der Wahlperiode ausübt. Die zunächst erfolgte kommissarische Bestellung ist durch die nächste Mitgliederversammlung mit einer Nachwahl zu bestätigen.
- 8.6 Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8.7 Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.
- 8.8 Vorstände bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt, auch wenn das ordentliche Mitglied, von dem sie zur Wahl entsendet wurden, aus dem Verband ausgetreten ist.

9. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands im Innenverhältnis

- 9.1 Im Innenverhältnis müssen Geschäfte für den Verband über 10.000 € von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlossen werden.
- 9.2 Weitere interne Regelungen kann die Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in Form einer Geschäftsordnung auferlegen.

10. Berufung der Mitgliederversammlung, Teilnahme an Mitgliederversammlungen

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.
 - b) jedoch mindestens einmal jährlich.
 - c) wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- 10.2 Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufenden Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands

einen Beschluss fassen.

- 10.3 An einer Mitgliederversammlung kann pro Mitglied ein bevollmächtigter Vertreter teilnehmen, der das Stimmrecht für maximal ein Mitglied ausübt. Die Vertretungsbefugnis ist im Sinne von 3.9 nachzuweisen. Weitere Vertreter des Mitglieds können als Gäste zugelassen werden. Sie haben aber kein Stimmrecht.

11. Form der Berufung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail, etc.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- 11.2 Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 11.3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Kommunikationsverbindung.

12. Beschlussfähigkeit

- 12.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 12.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.3 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nach 12.2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 12.4 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Nr. 12.5) zu enthalten.
- 12.5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.6. Im Übrigen gilt Nr. 13.

13. Beschlussfassung

- 13.1 Bei Wahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter vorgeschlagen, der nicht zum Kreise der zu wählenden Personen gehören darf. Der Wahlleiter wird mit einfacher Mehrheit bestätigt.
- 13.2 Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen. Die Vorstände werden einzeln gewählt. Sollten sich 3 oder weniger Personen zur Wahl stellen, so dürfen die Vorstände auch im Block gewählt werden.
- 13.3 Wahlen und Beschlussfassungen können geheim abgestimmt werden, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dieses fordert.
- 13.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmrechte.
- 13.5 Zur Änderung des Zwecks des Verbandes (Punkt 2 der Satzung) und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (§ 41 BGB) ist die Zustimmung von vier Fünfteln der vertretenen Stimmrechte erforderlich.
- 13.6 Für sonstige Änderungen an der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmrechte erforderlich.
- 13.7 Stimmenthaltungen zählen bei den Abstimmungen gemäß 13.3 bis 13.6 als Nein-Stimmen.

14. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 14.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 14.2 Die Versammlungsniederschrift ist von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorstände bei der Versammlung die Niederschrift geführt haben, unterzeichnet der zuletzt tätige Vorstand die ganze Niederschrift.

14.3 Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

15. Fachgruppe

- 15.1 Der Vorstand kann bei Bedarf zu Fachfragestellungen Fachgruppen als Beratungsorgan gründen und schließen. Die einzelnen Personen zu einer Fachgruppe werden ebenfalls durch den Vorstand berufen und abberufen.
- 15.2 Die Anzahl der Personen in einer Fachgruppe bestimmt der Vorstand mit Blick auf die Aufgabenstellung der berufenen Fachgruppe.
- 15.3 Die berufenen Personen müssen nicht Mitglied im Verband sein oder ein solches vertreten. Sie müssen jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben. Berufene Personen bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt.
- 15.4 Mitglieder einer Fachgruppe haben keine Geschäftsführungsaufgaben und – vertretungsbefugnisse für den Verband inne.
- 15.5 In einer Fachgruppe tätige Personen können ihre tatsächlichen Auslagen in Abstimmung mit dem Vorstand erstattet bekommen.
- 15.6 Fachgruppen kann eine Geschäftsordnung vom Vorstand gegeben werden, die die Aufgaben der Fachgruppe näher beschreibt.
- 15.7 Bei mehreren berufenen Personen in einer Fachgruppe bestimmen diese aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Fachgruppe leitet und ihn gegenüber dem Vorstand vertritt.
- 15.8 Die Ergebnisse ihrer Arbeit legt die Fachgruppe dem Vorstand vor.
- 15.9 Vorstände haben das Recht an den Fachgruppensitzungen teilzunehmen.

16. Auflösung des Verbandes

- 16.1 Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. Nr. 12.2 und Nr. 13.5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 16.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 16.3 Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für Förderung der Bildung der Jugend, die die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die zu begünstigende Institution wird mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird hiermit versichert.